

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach und Katina Schubert (LINKE)

vom 25. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2025)

zum Thema:

Novellierung des WTG und der zugehörigen Verordnungen

und **Antwort** vom 9. April 2025 (Einang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Elke Breitenbach (Die Linke) und

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22128

vom 25. März 2025

über Novellierung des WTG und der zugehörigen Verordnungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann plant der Senat die Novellierung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) und der zugehörigen Verordnungen? Bitte für das WTG und jeweils für die Verordnungen den konkreten geplanten Prozess (Referentenentwurf, Verbändeanhörung, Senatsbeschluss, Parlamentsbeschluss und ggf. weitere Zwischenschritte) sowie den Zeitplan darstellen.

Zu 1.:

Nach den Berliner Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 soll die Bauverordnung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) innerhalb der Legislatur novelliert werden.

Darüber hinaus sollen die beiden anderen Verordnungen des WTG (Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV) und Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV)) novelliert und das WTG punktuell geändert werden. Es wird angestrebt, diese Änderungen ebenfalls in dieser Legislatur umzusetzen.

Die Änderungen der WTG-Vorschriften sollen inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

Im Zusammenhang mit der WTG-MitwirkV fand bereits eine Anhörung zum Referentenentwurf mit abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen von einschlägigen Verbänden und Institutionen statt. Der Referentenentwurf wurde zwischenzeitlich überarbeitet.

Änderungen des WTG werden dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegt.

Änderungen bei den drei WTG-Verordnungen erlässt die Senatsverwaltung, in der das Ressort Pflege verortet ist, im Einvernehmen mit der jeweils für Soziales und der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und in Bezug auf die Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) mit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.

2. Welche Verbände sollen für die Novellierung des WTG und der zugehörigen Verordnungen angehört werden und nach welchen Kriterien werden sie ausgewählt?

Bitte stellen Sie den geplanten Partizipationsprozess der Verbände und Institutionen bei der Novellierung des WTG und der zugehörigen Verordnungen auf den verschiedenen Ebenen bzw. über die verschiedenen Gremien und Arbeitsformate bis zum geplanten Inkrafttreten des geänderten WTG bzw. der geänderten Verordnungen dar!

Zu 2.:

Bei der Novellierung der drei Rechtsverordnungen zum WTG und punktuellen Änderungen im WTG werden Verbände und Institutionen einbezogen, die von den Vorschriften maßgeblich betroffen und für den Inhalt und die Erstellung der genannten Vorschriften von Bedeutung sind.

Es handelt sich hierbei um Verbände, Institutionen und Instanzen, die die Interessen und Perspektive wahrnehmen:

- der Leistungsanbieter von WTG-Wohnformen,
- der hilfebedürftigen Menschen und deren Vertrauenspersonen (An- und Zugehörige); einschließlich der einschlägigen Landesbeauftragt/in/en und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen,
- der beruflich Pflegenden,
- der Kostenträger und sozialrechtlichen Vereinbarungspartner (Land Berlin und im Bereich der Pflege die Pflegekassen),
- im Bereich der Pflege der maßgeblichen Prüfinstanz nach dem SGB XI (der Medizinische Dienst).

Bei der Novellierung der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) sollen zusätzlich immobilienbezogene bzw. bauwirtschaftliche Verbände und Institutionen beteiligt werden.

Die Einbeziehung erfolgt über Fachgespräche, Workshops, verschiedene Gremien und formatlose Gelegenheiten, Stellungnahmen abzugeben. Soweit erforderlich, wird Verbänden und Institutionen Gelegenheit gegeben, auf der Grundlage von konkreten Vorschriftenentwürfen im Rahmen einer Anhörung schriftlich Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus werden in die Erstellung der Vorschriften verschiedene Behörden des Landes Berlin einbezogen. Hierzu gehört insbesondere die für den Vollzug des WTG und der drei Rechtsverordnungen zuständige WTG-Heimaufsichtsbehörde beim Landesamt für Gesundheit und Soziales.

3. Welche konkreten Änderungen plant der Senat am WTG und den zugehörigen Verordnungen?

Zu 3.:

Das Wohnteilhabegesetz (WTG) wurde 2021 neugefasst. Schwerpunkte waren die Aufnahme neuer Regelungen zu Pflege-Wohngemeinschaften sowie zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung einschließlich freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

Im Vordergrund steht nun die Novellierung der drei Rechtsverordnungen zum WTG, der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV), der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) und der Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV).

Zum einen müssen in den Rechtsverordnungen formale Anpassungen an das neu gefasste WTG wie etwa die Anpassung von Paragrafenverweisungen und oder Begriffen vorgenommen werden.

Zum anderen sollen inhaltliche Änderungen erfolgen und hierbei neue Akzente gesetzt werden. Die Rechtsverordnungen zum WTG sollen grundsätzlich überarbeitet und entsprechend dem gewonnenen Stand der Erkenntnisse aus fachlicher und rechtlicher Sicht an die aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Herausforderungen angepasst werden.

Mit den Novellierungen der Verordnungen sollen die Rahmenbedingungen für eine vielfältige und innovationsoffene Landschaft von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des WTG (WTG-Wohnformen) verbessert werden. Heimrechtliche Verwaltungsverfahren sollen entbürokratisiert werden.

Die Novellierung der Rechtsverordnungen wird auch zu einigen Änderungen im WTG selbst führen.

Ein Schwerpunkt der Novellierungen ist die Stärkung der Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen.

Die WTG-MitwirkV soll insbesondere in folgenden Punkten weiterentwickelt werden:

1. Einrichtungsträger sollen künftig die Möglichkeit erhalten, anstelle der bisher üblichen Mitwirkung durch eine Bewohnervertretung ein einrichtungsindividuelles Mitwirkungskonzept zu entwickeln. Das Optionsmodell soll Elemente mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung umfassen.

2. In die Verordnung sollen Regelungen aufgenommen werden, die den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträgern und Bewohnervertretungen vertiefen.

3. Des Weiteren sind konkretere Pflichten der Leistungsanbieter zum Umgang mit Beschwerden und Vorschlägen der Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer geplant.

Bei der Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) und der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) wurden erste Vorüberlegungen getroffen, in denen der Schutz der Persönlichkeitsrechte hilfebedürftiger Menschen durch Anforderungen an die Strukturqualität der WTG-Wohnformen dem Stand der Erkenntnisse gegenübergestellt werden. Ferner wird geprüft, die Anforderungen zu verschlanken und auf das für den Schutz hilfebedürftiger Menschen erforderliche Maß zu beschränken. Die Änderungen im Vertrags- und Leistungsrecht der Pflegeversicherung sowie die berufsrechtlichen Entwicklungen sind bei der Novellierung der WTG-PersV zu berücksichtigen.

4. Plant der Senat bei der Novellierung des WTG und der zugehörigen Verordnungen weitergehende Maßnahmen als die bis jetzt bestehenden zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen mit Behinderung, landesgesetzlich zu verankern (wie z. B. die Überarbeitung des derzeitigen Gewaltbegriffes im WTG, Mindestvorgaben für Gewaltschutzkonzepte, Partizipation beim Gewaltschutzkonzept, Berücksichtigung von Gewaltschutzaspekten bei Bewohnerbefragungen, Einrichtung von Frauenbeauftragten bei Leistungserbringern etc.)?

Zu 4.:

Mit der Neufassung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) im Jahr 2021 wurden für sämtliche betreute gemeinschaftliche WTG-Wohnformen für die Bereiche Pflege und Eingliederungshilfe neue Regelungsinhalte zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung (einschließlich freiheitseinschränkender Maßnahmen) aufgenommen. Weil diesen Schutzgütern ein herausragender Stellenwert zukommt, wurde das WTG an verschiedenen Stellen ergänzt.

Die WTG-Heimaufsichtsbehörde beim Landesamt für Gesundheit und Soziales überprüft bei jeder Regelprüfung in Einrichtungen das Vorliegen bzw. die Aktualität einer (Teil-)Konzeption in Bezug auf Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung und erörtert das Thema mit dem Einrichtungsträger sowie der amtierenden Bewohnervertretung. Einschlägigen Beschwerden und Hinweisen geht die Heimaufsichtsbehörde prioritär nach, in der Regel in Gestalt von Anlassprüfungen vor Ort.

Der Gewaltbegriff im WTG ist ausgeprägt. Leistungsanbieter sind zur Beteiligung von Bewohnervertretungen bzw. Wohngemeinschaftsvertretungen zur Mitwirkung bei Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt sowie Diskriminierung verpflichtet.

Vor dem Hintergrund der im WTG getroffenen Regelungen und der praktischen Umsetzung durch die WTG-Heimaufsichtsbehörde wird für den Bereich der Pflege derzeit kein weiterer Regelungsbedarf im WTG gesehen.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird die Aufnahme spezieller Gewaltschutzvorkehrungen und der Benennung von Frauenbeauftragten in den Katalog der heimrechtlichen Anforderungen geprüft.

Berlin, den 09. April 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege